



Information

Erstattung von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für zum Wehrdienst einberufene Arbeitnehmer nach § 14a Abs. 1-3 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG)

Das erforderliche Antragsformular zur Erstattung der von Ihnen nach dem ArbPISchG für Ihre/n Arbeitnehmer/in während des Wehrdienstes weiter zu entrichtenden Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten Sie im Downloadbereich.

Ihre gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus § 14a Abs. 1 bis 3 ArbPISchG i. V. m. § 1 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des ArbPISchG.

Für die Antragstellung benötige ich nachstehende Unterlagen:

- Antragformular
- bei Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine Mitglieds- und Beitragszahlungsbestätigung des berufsständischen Versorgungswerkes
- bei Beiträgen zu Lebensversicherungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung (z.B. Direktversicherungen arbeitgeberfinanziert oder arbeitnehmerfinanziert im Wege der Entgeltumwandlung) eine Kopie der Police und ggf. erfolgter Nachträge, sowie eine Zahlungsbestätigung
- Wehrdienstzeitbescheinigung (nicht Heranziehungsbescheid)

Weiterhin ist zu beachten:

1. Auslagenpflicht und Erstattungsrecht der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers:

1.1. Voraussetzung:

Nach § 1 Abs. 1 ArbPISchG ruhendes Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

1.2. Umfang der gesetzlichen Auslagenpflicht der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers:

Die/Der Arbeitgeber/in hat nach § 14a Abs. 1-3 ArbPISchG während der Wehrdienstleistung die Arbeitgeber/innen- und Arbeitnehmer/innen-anteile in der Höhe weiter zu entrichten, wie sie im Falle des Verbleibens am Arbeitsplatz angefallen wären. Während des Wehrdienstes eintretende Veränderungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die vorbeschriebene Verpflichtung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers gilt nach 14a Abs. 3 ArbPISchG i. V. m. § 1 der Verordnung zum Dritten Abschnitt ArbPISchG unmittelbar auch

- a. für die Versicherung in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe (z.B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Architekten-, Steuerberaterversorgung)

und

- b. für Direktversicherungen, Pensions- und Unterstützungskassen mit einer Finanzierung im Wege der Entgeltumwandlung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung des betrieblichen Altersversorgung - Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber für den / die Arbeitnehmer/in abgeschlossen wurden.

1.3. Anspruchsberechnung:

Die Beiträge sind auf die Zeit des tatsächlich verbrachten Wehrdienstes ggf. tageweise zu berechnen.

Entgeltbezogene Anteile werden nach dem durch die Wehrdienstleistung ausgefallenen Entgelt berechnet (Entgeltausfallprinzip).

2. Antragsfrist:

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes (§14a Abs. 5 ArbPISchG) beim

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Referat VII 3.2 - Team 8 -
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen

BAPersBw Referat VII 3.2

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/arbeitsplatzschutzgesetz-und-eignungsuebungsgesetz>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch zu.